



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34

11. Mai 2024

Nummer 11

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Hansestadt Stendal</b>	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen vom 21.05. – 23.05.2024 und am 29.05.2024 .....	40
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Ausschusssitzungen vom 27.05.2024-30.05.2024 und der Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 22.05.2024 .....	40
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahlen in der Hansestadt Stendal am 09. Juni 2024 .....	40
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 09. Juni 2024 .....	40
<b>2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 .....	41
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	41
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 09.06.2024 .....	42
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024.....	43
<b>4. Unterhaltungsverband Tanger</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte .....	43
<b>5. Unterhaltungsverband Uchte</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal .....	44

### Hansestadt Stendal

#### Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen vom 21.05. – 23.05.2024 und am 29.05.2024

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- Ortschaftsrat Borstel am 22.05.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Buchholz am 23.05.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Dahlen am 29.05.2024 um 18:30 Uhr
- Ortschaftsrat Groß Schwechten am 23.05.2024 um 19:30 Uhr
- Ortschaftsrat Heeren am 21.05.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Jarchau am 22.05.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Möringen am 21.05.2024 um 19:30 Uhr
- Ortschaftsrat Nahrstedt am 21.05.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Staffelde am 22.05.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Uchtsprünge am 21.05.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Uenglingen am 22.05.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Vinzelberg am 22.05.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Volgfelde am 22.05.2024 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Wahrburg am 22.05.2024 um 19:30 Uhr
- Ortschaftsrat Wittenmoor am 21.05.2024 um 19:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:  
[www.stendal.de/de/sitzungen.html](http://www.stendal.de/de/sitzungen.html)

Hansestadt Stendal, den 11. Mai 2024

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



### Hansestadt Stendal

#### Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Ausschüsse werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales 27.05.2024 um 17:00 Uhr
- Kultur-, Schul-, und Sportausschuss am 28.05.2024 um 17:00 Uhr
- Ausschuss für Stadtentwicklung am 29.05.2024 um 17:30 Uhr
- Finanzausschuss am 28.05.2024 um 18:00 Uhr
- Wirtschaftsförderungs-, und Liegenschaftsausschuss am 30.05.2024 um 17:00 Uhr
- außerordentliche Haupt- und Personalausschuss am 22.05.2024 um 17:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:  
[www.stendal.de/de/sitzungen.html](http://www.stendal.de/de/sitzungen.html)

Hansestadt Stendal, den 11. Mai 2024

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



### Hansestadt Stendal

#### Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahlen in der Hansestadt Stendal am 09. Juni 2024

Die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahlen in der Hansestadt Stendal am 09. Juni 2024 wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

<https://www.stendal.de/de/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen/cat/1361/Wahlen.html>  
Die o. g. öffentliche Bekanntmachung über Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahlen in der Hansestadt Stendal am 09. Juni 2024 kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 11.05.2024

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



### Hansestadt Stendal

#### Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 09. Juni 2024

Die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 09. Juni 2024 wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

<https://www.stendal.de/de/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen/cat/1361/Wahlen.html>  
Die o. g. öffentliche Bekanntmachung über Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 09. Juni 2024 kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Han-

sestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 11.05.2024



Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
– Die Wahlleiterin –

## Amtliche Wahlbekanntmachung

### der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird in der Zeit

**vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

**Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr**  
**Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr**  
**Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr**

im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Bismarckstraße 5, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird angeraten sich im Einwohnermeldeamt einen Termin über das digitale Rathaus der Einheitsgemeinde zu buchen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann nur in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (20.05.2024 – 24.05.2024), spätestens jedoch bis **24.05.2024, 12.00 Uhr**

schriftlich oder durch Erklärungen zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Beauftragten eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Nach dem 24.05.2024, 12.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei (§ 19 Abs.1 EuWO).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung (§18 EuWO).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss bis 24.05.2024, 12.00 Uhr einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag:**

4.1) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

4.2) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach §17 a Abs. 2 EuWO, bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO bis zum 24.5.2024 versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten noch bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**, bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, mündlich oder schriftlich sowie online über <https://mp.kid-magdeburg.de/IWS/startini.do?mb=15090546> oder dem QR-Code auf ihrer Wahlbenachrichtigung beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also dem 09.06.2024, 15:00 Uhr, gestellt werden. (§ 24 Abs. 2 EuWO) Verlorene oder nicht zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verloren gegangene Stimmzettel. (§27 Abs.10 EuWO)

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Für diesen Fall ist das Einwohnermeldeamt an diesem Tag von 08.00 Uhr- 12.00 Uhr geöffnet.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Punkt 4.2 a bis c genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er zusammen mit dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine oder mehrere andere Personen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vorliegt oder der Abholer namentlich auf dem Wahlscheinantrag benannt wird.

Die bevollmächtigte Person bekommt die Briefwahlunterlagen für höchstens 4 wahlberechtigte Personen ausgehändigt.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Wahlbriefunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am Wahltag, also am 09.06.2024 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.



C. Wittke  
Gemeindewahlleiterin



Tangerhütte, 01.05.2024

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

– Die Wahlleiterin –

## Amtliche Wahlbekanntmachung

### der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl 2024 (Wahl des Kreistages, des Stadtrates und der Ortschaftsräte) für die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird gemäß § 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Zeit

**vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

**Dienstag:** 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
**Donnerstag:** 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
**Freitag:** 09:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Bismarckstraße 5, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.  
Zur Vermeidung von Wartezeiten wird angeraten sich im Einwohnermeldeamt einen Termin über das digitale Rathaus der Einheitsgemeinde zu buchen.

- Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.  
Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.  
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann nur in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (20.05.2024 – 24.05.2024), spätestens jedoch bis **24.05.2024, 12.00 Uhr**

schriftlich oder durch Erklärungen zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Beauftragten eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Nach dem 24.05.2024, 12.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch gem. § 50 KWG LSA unbegründet.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss bis 24.05.2024, 12.00 Uhr einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem der 22 Wahlbezirke der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:
  - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
  - ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; dies gilt auch, wenn dieser einen Antrag nach § 15 Abs. 4 KWG LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt oder wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist
  - wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten noch bis zum **07.06.2024 18:00 Uhr**, bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, mündlich oder schriftlich sowie online über <https://mp.kid-magdeburg.de/IWS/startini.do?mb=15090546> oder dem QR-Code auf ihrer Wahlbenachrichtigung beantragt werden.  
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also dem 09.06.2024, bis 15:00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene oder nicht zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 KWG LSA ausgegeben worden sind.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Für diesen Fall ist das Einwohnermeldeamt am 08.06.2024 in der Zeit von 08.00 Uhr-12.00 Uhr geöffnet.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Punkt 4 b und c genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel je Wahl
- einen amtlichen Stimmzettelschlag ,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine oder mehrere andere Personen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vorliegt oder der Abholer namentlich auf dem Wahlscheinantrag benannt wird.

Die Bevollmächtigte Person bekommt die Briefwahlunterlagen für höchstens 4 wahlberechtigte Personen ausgehändigt.  
Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Wahlbriefunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am Wahltag, am 09.06.2024 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

C. Wittke  
Gemeindewahlleiterin



Tangerhütte, 01.05.2024

## Hansestadt Havelberg

### Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 09.06.2024

Gemäß § 17 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich Nachfolgendes bekannt:

- Das Wählerverzeichnis für die Hansestadt Havelberg kann in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldestelle der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zi. 104 in 39539 Hansestadt Havelberg von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KWG LSA).  
Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht darauf besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches von einem Bediensteten der Stadt bedient wird.
- Innerhalb der o. g. Frist kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des KWG LSA sowie der KWO LSA. Nach dem 24.05.2024 ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.  
Wird vom Recht auf Einsichtnahme kein Gebrauch gemacht und ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - die in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen,
  - die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheinanträge können bei der Hansestadt Havelberg, Wahlbüro, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den in Nr. 4.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Der Wahlberechtigte erhält gleichzeitig mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:
  - einen Stimmzettel des Wahlbereiches,
  - einen Stimmzettelumschlag,
  - einen Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.
- Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Hansestadt Havelberg oder durch Briefwahl wählen.  
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 02.05.2024



Gerdel  
Stadtwahlleiter

**Hansestadt Havelberg**  
**Der Bürgermeister**

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Hansestadt Havelberg wird in der Zeit vom **20.05.2024** bis **24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

**Dienstag:** 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
**Donnerstag:** 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
**Freitag:** 09:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Einwohnermeldeamt, Markt 1, Zimmer 104 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei (§ 19 Abs.1 EuWO). Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24.05.2024** bis **12:00 Uhr** im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Einwohnermeldeamt, Markt 1, Zimmer 104 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19.05.2024** (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24.05.2024** (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024** (2. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, **15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Hansestadt Havelberg, den 08.05.2024

Die Gemeindebehörde

M. Bölt



**Unterhaltungsverband Tanger**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Werner-Seelenbinder-Ring 1  
39517 Tangerhütte

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Verbandssitz: 39517 Tangerhütte, Werner-Seelenbinder-Ring 1  
Tel.: 03935/211892; E-Mail: uhv\_tanger@t-online.de;  
Web: www.uhv-tanger.de**

Ab dem 08.07.2024 beginnen die regulären Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“, die bis Mitte des 2. Quartals 2025 ausgeführt werden.

An einigen Gewässerabschnitten mit besonderer Bedeutung für den Hochwasserschutz, werden diese Arbeiten bereits im Zeitraum zwischen dem 03.06. und 20.06.2024 ausgeführt. Die erforderlichen Arbeiten führt die Firma GIH „Stremme Fiener“, Fienerstraße 15, 39307 Genthin OT Fienerode im Auftrag des Unterhaltungsverbandes durch. Ansprechpartner: Herr Hintze – Tel.: 03933/2886 oder 0179/3224184.

Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung umfassen im Wesentlichen das ein- oder mehrmalige Krauten der Gewässersohlen und Mähen der Böschungen, das Räumen des Abflussprofils, die Beseitigung von Abflusshindernissen, die Beseitigung von Schäden am Gewässerprofil, gehölzpflegerische Arbeiten sowie erforderliche Entwicklungsarbeiten und Nebenarbeiten.

Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger, Hinterlieger und Nutzer werden darauf hingewiesen, dass sie lt. § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen an den Verbandsgewässern und Ufergrundstücken zu dulden haben.

Vorrangig bei den Mahd- und Krautungsarbeiten zwischen dem 08.07.2024 und 29.12.2024 stehen auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oft enge Zeitfenster für die Ernte und Wiederbestellung von Kulturen an. Rechtzeitige Informationen von Eigentümern/Nutzern dieser Flächen – zur Signalisierung einer möglichen Befahrbarkeit zum Zweck der Gewässerunterhaltung – sind zwingend erwünscht/erforderlich. Unterlassungen schließen einen Schadensanspruch an den Verband nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Nach § 52 WG LSA ist durch den Unterhaltungspflichtigen der ordnungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Dies setzt eine ungehinderte Zufahrt/ Befahrung entlang des 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifens voraus (siehe auch „Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer unter [www.uhv-tanger.de](http://www.uhv-tanger.de) / gesetzliche Grundlagen).

Gemäß § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt sind demjenigen, der die Gewässerunterhaltung erschwert, die entstehenden Mehrkosten aufzuerlegen. Oft erschweren unsachgemäße Einfriedungen und/oder unsachgemäß verschlossene Gatter, fehlende Durchfahrten, alte Einzäunungen, abgelegte Feldsteine o.ä. die Gewässerunterhaltung. Auch ein mehrmaliges Anfahren der Unterhaltungstechnik an die zu unterhaltenden Gewässer – aus den zuvor genannten Gründen – verursacht Mehraufwendungen/Mehrkosten!

Diejenigen, die eine ungehinderte Zufahrt / Befahrung für den benannten Unterhaltungszeitraum nicht realisieren können, sind – zur Vermeidung von Mehraufwendungen/Mehrkosten – aufgefordert, sich mit dem Unterhaltungsverband „Tanger“ bis zum 05.07.2024 schriftlich oder telefonisch in Verbindung zu setzen.

Zur Beantwortung von Fragen und Abstimmungen oder Einsichtnahme in den Unterhaltungsplan (ab 21.05.2024) im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte – zu den Geschäftszeiten - an den Unterhaltungsverband. Weitere Informationen unter [www.uhv-tanger.de](http://www.uhv-tanger.de).

gez. Detlef Braune  
Verbandsvorsteher

**Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Johannisstraße 3  
39576 Hansestadt Stendal

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung**

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 52, 54, 65 und 66 des WG LSA vom 16.03.2011 und Änderungen, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 11.05.2017 sowie der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 05.11.2012 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

**vom 27. Mai bis zum 30. Juni 2024**

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz haben.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kiese See Dahlen – Stendal
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Arnimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- A 036 Buchholz
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex
- Der aufgrund der Witterung aufgetretene starke Aufwuchs in diesem Jahr kann die Unterhaltung weiterer Gewässer erfordern!
- Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 21.03.2013 § 64 zum WG LSA werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

**Ab dem 01. Juli 2024 beginnen die normalen Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung, die bis Mitte des 2. Quartals 2025 ausgeführt werden.**

Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung umfassen im Wesentlichen das ein- oder mehrmalige Krauten der Gewässersohlen und Mähen der Böschungen, das Räumen des Abflusprofils, die Beseitigung von Abflusshindernissen, die Beseitigung von Schäden am Gewässerprofil, gehölzpflegerische Arbeiten sowie erforderliche Entwicklungsarbeiten und Nebenarbeiten.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zwecke der o. g. Arbeiten zu dulden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als Ansprechpartner

**Herr Bremer** von der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal, **Tel. 039 31 / 21 23 36** und **Herr Dr. Wackwitz** vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal, **Tel. 039 31 / 71 28 69** zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2024 liegt ab dem 15.05.2024 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, Johannisstraße 3 in 39576 Hansestadt Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Hansestadt Stendal, den 02.05.2024

R. Burmeister  
Verbandsvorsitzender

Dr. F. Wackwitz  
Geschäftsführer

## **Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,  
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31